



Cyberlaw I

Wintersemester 2017/2018

Aktualisierte Basics
in der Tradition seit 2003

Teil I

Gliederung

A. Rahmenbedingungen

I. Vorlesungsetikette

II. Organisatorisches

III. Literatur

1. (Lehr-)Bücher

2. Kommentare

3. Rechercheworkshop

Gliederung

B. Basics

Teil I:

- I. Rechtsnormenhierarchie**
- II. Klassische Auslegungsmethoden**
- III. Recht auf informationelle Selbstbestimmung**
- IV. Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme**
- V. Rasterfahndung nach dem 11. September**
- VI. Interessenschema**

Teil II:

- VII. RER-Schema**
- VIII. RER-Definition**
- IX. RER-Prüfung**
- X. Falllösung**

A. Rahmenbedingungen

I. Vorlesungsetikette

Zweck des Gesetzes (§ 1 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb – UWG)

Dieses Gesetz dient dem Schutz der Mitbewerber, der Verbraucherinnen und der Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauteren geschäftlichen Handlungen. Es schützt zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb.

- Mit männlicher Rechtssprache befasst sich auch *Schoreit*: Zwischenruf – Der Generalbundesanwalt ist eine Frau, in: ZRP 2007, 60; und darauf erwidern: *Kunz-Hallstein*: Der Generalbundesanwalt ist eine Frau, in: ZRP 2007, 132.
- **„KKE“-Formel**: Die Verwendung männlicher Sprache erfolgt im Interesse von Klarheit, Kürze und Einfachheit verbunden mit der Bitte, nicht das grammatische Maskulinum auf das biologische Geschlecht zu reduzieren.

II. Organisatorisches

- Konzept der **flexible, sensible and sensitive solution** („**FS³-Formel**“)
- Dogmatische Auslegung und Case Law – Fokussierung auf Pilotszenarien
- Zitieretikette:
Art. (oder §) Abs. 1 S. 1 (evtl. Hs. [Halbsatz], Nr. und Lit.) Abkürzung des Normtextes; **Bsp.:** Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GG) und Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GG)
- Didaktisches Konzept
Das didaktische Konzept ist „**adressatenkonfiguriert**“. Es ist für Studierende ausgelegt, die weder ein traditionelles juristisches Kapazitäts- (Vollzeitstudium) noch Kompetenzportfolio (Tätigkeit als Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt ...) anstreben.
- Abkürzungen
 - **FÖR:** Fachgebiet **Ö**ffentliches **R**echt an der Technischen Universität Darmstadt
 - **FEX:** Vertiefende Hinweise zur Dogmatik „für **Ex**perten“, die nicht unmittelbar klausurrelevant sind.
 - **FINT:** Vertiefende Hinweise zu informationstechnologischen/gesellschaftlichen/politischen ... Hintergründen „für **Int**eressierte“, die nicht unmittelbar klausurrelevant sind.
 - **tbd:** to be determined

III. Literatur

1. (Lehr-)Bücher – speziell (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Speziell zum IT-Sicherheitsrecht:

- Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI): IT-Grundschutz-Kataloge, Loseblattsammlung, Stand: 15. Erg.-Lfg., 2016
- Eckert: IT-Sicherheit Konzepte – Verfahren – Protokolle, 9. Aufl. 2014
- Holznagel: Recht der IT-Sicherheit, 2003
- Sonntag: IT-Sicherheit kritischer Infrastrukturen, 2005

Speziell zur Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO):

- Albrecht/Jotzo: Die neue Datenschutzrecht der EU, 2017
- Gierschmann: Workbook Datenschutz-Grundverordnung, 2016
- Härting: Datenschutz-Grundverordnung, 2016
- Kazemi: Die Datenschutz-Grundverordnung in der anwaltlichen Beratungspraxis, 2017
- Roßnagel (Hrsg.): Europäische Datenschutz-Grundverordnung, 2017
- Schantz/Wolff: Das neue Datenschutzrecht, 2017

III. Literatur

1. (Lehr-)Bücher – allgemein (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)



- Auer-Reinsdorff/Conrad: Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2016
- Boehme-Neßler: CyberLaw, 2001
- Gola/Klug/Reif: Grundzüge des Datenschutzrechts, 2. Aufl. 2010
- Hoeren: Skript zum Internetrecht, 2017 ([kostenloser Download](#))
- Holznagel/Enaux/Nienhaus: Telekommunikationsrecht, 2. Aufl. 2006
- Kloepfer: Informationsrecht, 2002
- Koehler/Fetzer: Recht des Internet, 8. Aufl. 2016
- Redeker: IT-Recht, 6. Aufl. 2017
- Roßnagel: Handbuch Datenschutzrecht, 2003
- Schaar: Datenschutz im Internet, 2002
- Streckler: Grundzüge des IT-Rechts, 3. Aufl. 2011
- Tinnefeld/Buchner/Petri: Einführung in das Datenschutzrecht, 6. Aufl. 2017

III. Literatur

2. Kommentare – allgemein (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)



- Gola/Schomerus: Bundesdatenschutzgesetz, 12. Aufl. 2015
- Heckmann: Juris PraxisKommentar Internetrecht, 4. Aufl. 2014
- Roßnagel: Recht der Multimedia-Dienste, Loseblattsammlung, Stand: 7. Erg.-Lfg., 2005
- Schaffland/Wiltfang: Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Loseblattsammlung, Stand: April 2017
- Schild/Ronellenfitsch/Dembowski u.a.: Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Loseblattsammlung, Stand: Januar 2016
- Simitis: Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl., 2014

III. Literatur

2. Kommentare – speziell (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)



Speziell zur Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

- Ehmann/Selmayr: Datenschutz-Grundverordnung, 2017
- Kühling/Buchner: Datenschutz-Grundverordnung, 2017
- Paal/Pauly: Datenschutz-Grundverordnung, 2017
- Däubler/Wedde/Weichert u.a.: EU-Datenschutz-Grundverordnung und BDSG, Kompaktkommentar, 2017 (Erscheinungstermin: Dezember)
- Schaffland/Wiltfang: Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Loseblattsammlung, Stand: April 2017

III. Literatur

3. Researchworkshop



1. Normen

- Europarecht: <http://eur-lex.europa.eu>
- Bundesrecht: <http://www.gesetze-im-internet.de>
- Hessenrecht: <http://www.hessenrecht.hessen.de>

2. Rechtsprechung

- Europäischer Gerichtshof: <http://curia.europa.eu>
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: <http://www.echr.coe.int>
- Bundesverfassungsgericht: <http://www.bverfg.de>
- Bundesverwaltungsgericht: <http://www.bverwg.de>
- Bundesgerichtshof: <http://www.bundesgerichtshof.de>
- Ältere Entscheidungen: Universität Bern, Sammlung „Deutschsprachiges Fallrecht (DFR)“: <http://www.fallrecht.de>

III. Literatur

4. Cyberlaw TUD als „living document“

„Produkt“ des Lehr- und Lernvertrags soll eine juristische Textsammlung sein, die im Semesterfortgang und -fortschritt erstellt wird. Diese „Cyberlaw TUD – Edition X.“ baut auf den Erfahrungen mit neun Voraufgaben auf und wird auch – in unmarkierter Form – zur Klausur zugelassen.

Maxime ist: So wenig Recht wie möglich, so viel Recht wie nötig – ohne Wertung in der Reihenfolge.

B. Basics

I. Rechtsnormenhierarchie

Grundsätzlich unterscheidet FÖR im **deutschen Recht (1.)** wie im **europäischen Recht (2.)** – und auch in der Rechtsvergleichung – zwischen

- **Primärrecht,**
- **Sekundärrecht,**
- **Tertiärrecht und**
- **Quartärrecht.**

I. Rechtsnormenhierarchie

1. Rechtsnormenhierarchie in einer deutschen Betrachtung

- „Primärrecht“ (FÖR-Terminologie) ist etwa das **Grundgesetz (GG)**, das auch eine „objektive Wertordnung“* konstituiert.
- „Sekundärrecht“ sind etwa die „einfachen“ **(Bundes)Gesetze**, die in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren (Art. 70-82 GG) erlassen werden.
- „Tertiärrecht“ sind etwa die aufgrund eines Gesetzes erlassenen **Rechtsverordnungen** (Art. 80 Abs. 1 GG).
- „Quartärrecht“ sind etwa **Verwaltungsakte und Allgemeinverfügungen**, die einen konkretisierten und qualifizierten Rechtsanwendungsbefehl enthalten (§ 35 VwVfG).

*[BVerfGE 7, 198 – Grundrechte als „objektive Wertordnung“](#), Rn. 27.

I. Rechtsnormenhierarchie

1. Rechtsnormenhierarchie in einer deutschen Betrachtung (ohne Völkerrecht)



Bundesrecht	Art. 31 GG	Landesrecht
Verfassung (Grundgesetz)		Landesverfassung
Bundesgesetz		Landesgesetz
Rechtsverordnung		Rechtsverordnung
Satzung		Satzung

Adressierung an den Einzelnen erfolgt durch



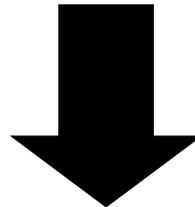
Verwaltungsakt	Verwaltungsvertrag
-----------------------	---------------------------

I. Rechtsnormenhierarchie

2. Rechtsnormenhierarchie in einer europäischen Betrachtung (ohne Völkerrecht)

Primäres Unionsrecht:

- Vertrag über die Europäische Union (EUV)
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRCH)
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)*

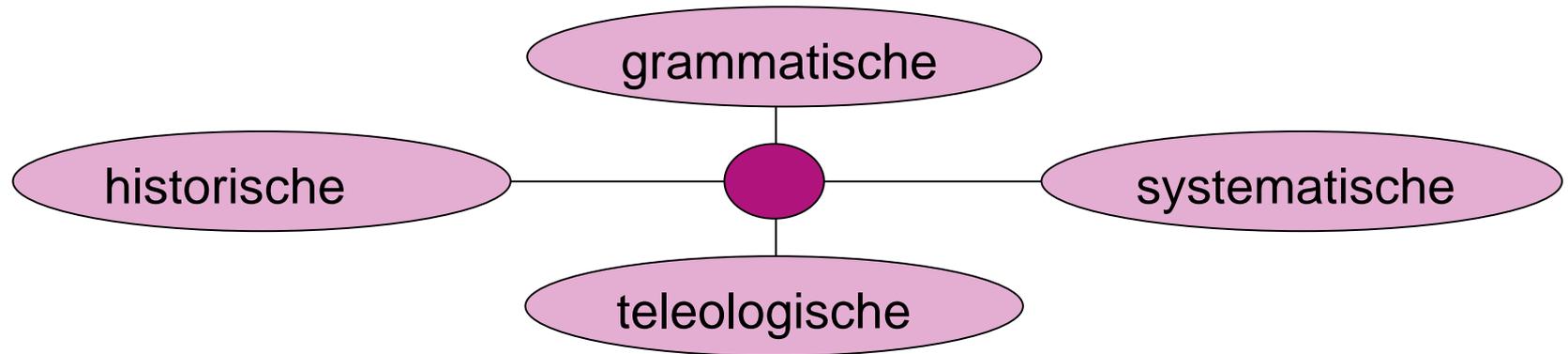


Sekundäres Unionsrecht:

- Verordnung (Art. 288 Abs. 2 AEUV)
- Richtlinie (Art. 288 Abs. 3 AEUV)
- Beschluss (Art. 288 Abs. 4 AEUV)
- Empfehlung und Stellungnahme (Art. 288 Abs. 5 AEUV)

* Siehe auch Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom).

II. Auslegungsmethoden



- Teleologische Auslegung in der Form der **dynamisch-technikorientierten Auslegung** (FÖR-Terminologie)
- **Dogmatisch:** Hierunter werden die methodischen **Taktiken, Strategien** und **Instrumente** verstanden, die von der Rechtsprechung und/oder Rechtswissenschaft entwickelt werden (Auslegungsmethoden, RER-Prüfung, Prinzipien wie Kooperations-, Effektivitäts-, Vorsorge- und Verursacherprinzip).

II. Auslegungsmethoden

Dogmatik (dogmatisch im Sinne von: grundlegend wie feststehend)	grammatische Auslegung	Sucht zunächst nach dem Wortsinn .
	historische Auslegung	Fragt nach der Motivation und den Erwägungen des (historischen) Gesetzgebers.*
	systematische Auslegung	Versucht, die auszulegende Norm im systematischen Gesamtzusammenhang des Gesetzes zu verorten.
	teleologische Auslegung	Fragt nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift (ratio legis).



Dynamisch- technikorientierte Auslegung	Spezialfall der teleologischen Auslegung. Etwa die Entstehung des Cyberspace als (temporale) Herausforderung an das Recht verlangt Dynamik (des Interpretieren). Das Attribut „technikorientiert“ bringt zum Ausdruck, dass die Technik die dynamische Auslegung verlangt – und nicht das Recht als Folge eines Wertewandels in der Gesellschaft neu und anders zu interpretieren ist.
---	--

* Für den Erlass des Grundgesetzes wird auf Protokolle des Parlamentarischen Rates zurückgegriffen (Stenographische Protokolle des Parlamentarischen Rates aus dem Jahr 1948/49, Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee, 10.-23.08.1948). Die Genese deutscher Gesetze kann den Aufzeichnungen des Bundestages oder -rates entnommen werden (Bundestags- und/oder -rats-Drucksachen).

III. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

1. Auslegungsmethoden

Dynamisch-technikorientierte Auslegung des Grundgesetzes:

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

(Volkszählungsurteil v. 15.12.1983; BVerfGE 65, 1, 43)

- Grammatische Auslegung: (-)
- Historische Auslegung: (-)
- Systematische Auslegung: (-)
- **Teleologische Auslegung:**

Art. 2 Abs. 1 GG

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit [...]

Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

III. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

1. Auslegungsmethoden



„Pilot“: Auslegung des Grundgesetzes im Hinblick auf den Datenschutz

➤ Dynamische (technikorientierte) Auslegung:

Auslegung der Verfassung unterscheidet sich von der Auslegung von einfachen Gesetzen, da:

- Vorbehalt der Zweidrittel-Mehrheit für Grundgesetzänderungen (Art. 79 Abs. 2 GG)
- „Abstrakte Verfassung contra komplexe Lebenswirklichkeit“
- Lange „Lebensdauer“ der Verfassung erfordert Anpassungen.

→ Kompensierung im Technikrecht durch dynamisch (technikorientierte) Auslegung

→ Mit der teleologischen und dynamischen (technikorientierten) Auslegung „gibt“ es ein Grundrecht auf Datenschutz auf der Plattform „BVerfG“ (siehe folgende Folie).

III. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

2. Auslegung des Grundgesetzes im Hinblick auf den Datenschutz

➤ „Mikrozensusurteil“ ([BVerfG, Urt.v. 16.07.1969, Az. 1 BvL 19/63](#))

„[...] Mit der Menschenwürde wäre es nicht zu vereinbaren, wenn der Staat das Recht für sich in Anspruch nehmen könnte, den Menschen zwangsweise in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren, sei es auch in der Anonymität einer statistischen Erhebung, und ihn damit wie eine Sache zu behandeln, die einer Bestandsaufnahme in jeder Beziehung zugänglich ist.“
(Rn. 33)

➤ „Volkszählungsurteil“ ([BVerfG, Urt.v. 15.12.1983, Az. 1 BvR 209/83 u.a.](#))

→ **Dynamisch(-technikorientiert)e Fortentwicklung**

III. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

2. Auslegung des Grundgesetzes im Hinblick auf den Datenschutz



BVerfGE 65, 1, 42 (Volkszählungsurteil):

„Diese Befugnis **bedarf unter den heutigen und künftigen Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung in besonderem Maße des Schutzes**. Sie ist vor allem deshalb gefährdet, weil bei Entscheidungsprozessen nicht mehr wie früher auf manuell zusammengetragene Karteien und Akten zurückgegriffen werden muß, vielmehr heute **mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung** Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person (personenbezogene Daten [vgl. § 2 Abs. 1 BDSG]) technisch **gesehen unbegrenzt speicherbar und jederzeit ohne Rücksicht auf Entfernungen in Sekundenschnelle abrufbar sind**. Sie können darüber hinaus - vor allem beim Aufbau integrierter Informationssysteme - mit anderen Datensammlungen zu einem teilweise oder **weitgehend vollständigen Persönlichkeitsbild zusammengefügt werden, ohne daß der Betroffene dessen Richtigkeit und Verwendung zureichend kontrollieren kann**. Damit haben sich in einer bisher unbekannt-ten Weise die Möglichkeiten einer Einsichtnahme und Einflußnahme erweitert, welche auf das Verhalten des Einzelnen schon **durch den psychischen Druck öffentlicher Anteilnahme** einzuwirken vermögen.“

III. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

2. Auslegung des Grundgesetzes im Hinblick auf den Datenschutz und zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung



BVerfGE 65, 1, 43 (Volkszählungsurteil):

„Hieraus folgt: Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

b) **Dieses Recht auf "informationelle Selbstbestimmung"** ist nicht schrankenlos gewährleistet. Der Einzelne hat nicht ein Recht im Sinne einer absoluten, uneinschränkbaren Herrschaft über „seine“ Daten; er ist vielmehr eine sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft entfaltende, auf Kommunikation angewiesene Persönlichkeit. Information, auch soweit sie personenbezogen ist, stellt ein Abbild sozialer Realität dar, das nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann. [...] **Grundsätzlich muß daher der Einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse** hinnehmen.“

III. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

3. Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung



BVerfGE 65, 1, 42 (Volkszählungsurteil):

„Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in **der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen.** Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art. 8, 9 GG) verzichten.“

III. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

4. Exkurs: FÖR-Terminologie, -Sophistikation und -Zusammenfassung vom Volkszählungsurteil



FÖR-Zusammenfassung vom Volkszählungsurteil: „w⁵“

Jeder hat ein Recht **zu wissen, wer, wann, wofür, welche** personenbezogenen Daten „organisiert“ und muss grundsätzlich einwilligen.

FÖR-Terminologie und Sophistikation: „w⁶“

Jeder hat ein Recht **zu wissen, wer, wann, wofür, wo, welche** personenbezogenen Daten „organisiert“ und muss grundsätzlich einwilligen bzw. es bedarf einer „gesetzlichen“ Ermächtigung („w⁶“).

III. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

4. Exkurs: FÖR-Glossar

FÖR-Glossar: Daten-„Organisation“

Daten-„Organisation“ umfasst die Qualität von Informationstechniken, die in § 3 Abs. 2 bis 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) legaldefiniert sind. Es handelt sich etwa um das Erheben, Verarbeiten und Nutzen. Um hier eine differenzierte, informations-technische Qualifizierung des Sachverhalts vornehmen zu können, wird zunächst vom Oberbegriff der „Datenorganisation“ ausgegangen. Dann erfolgt eine genaue Zuordnung des informationstechnologischen Sachverhalts zu den einzelnen Tatbeständen, etwa des BDSG bzw. der Landesdatenschutzgesetze (LDSG).

Die Berechtigung dieser FÖR-Terminologie zeigt sich auch im herkömmlichen Umgang mit dem Begriff „Vorratsdatenspeicherung“. Bei dieser Thematik geht es nicht nur um die Speicherung von Daten, sondern auch um deren Erhebung, Übermittlung und Nutzung § 3 Abs. 3, Abs. 4 S. 2 Nr. 1 u. 2, evtl. Abs. 5 BDSG).

IV. Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (1)



- „Online-Durchsuchung“, [BVerfG, Urt.v. 27.02.2008, Az. 1 BvR 370/07 u.a.](#)
- „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme.“ (Leitsatz 1)
- „Die heimliche Infiltration eines informationstechnischen Systems, mittels derer die Nutzung des Systems überwacht und seine Speichermedien ausgelesen werden können, ist verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut bestehen. [...]“ (Leitsatz 2)
- „Die heimliche Infiltration eines informationstechnischen Systems ist grundsätzlich unter den Vorbehalt richterlicher Anordnung zu stellen. Das Gesetz, das zu einem solchen Eingriff ermächtigt, muss Vorkehrungen enthalten, um den Kernbereich privater Lebensgestaltung zu schützen.“ (Leitsatz 3)

IV. Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (2)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Dynamisch-technikorientierte Auslegung des Grundgesetzes: Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (BVerfG, Urt.v. 27.02.2008, 1 BvR 370/07)

- Grammatische Auslegung: (-)
- Historische Auslegung: (-)
- Systematische Auslegung: (-)
- **Teleologische Auslegung: Dynamisch-technikorientiert**

Art. 2 Abs. 1 GG

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit [...]

Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG

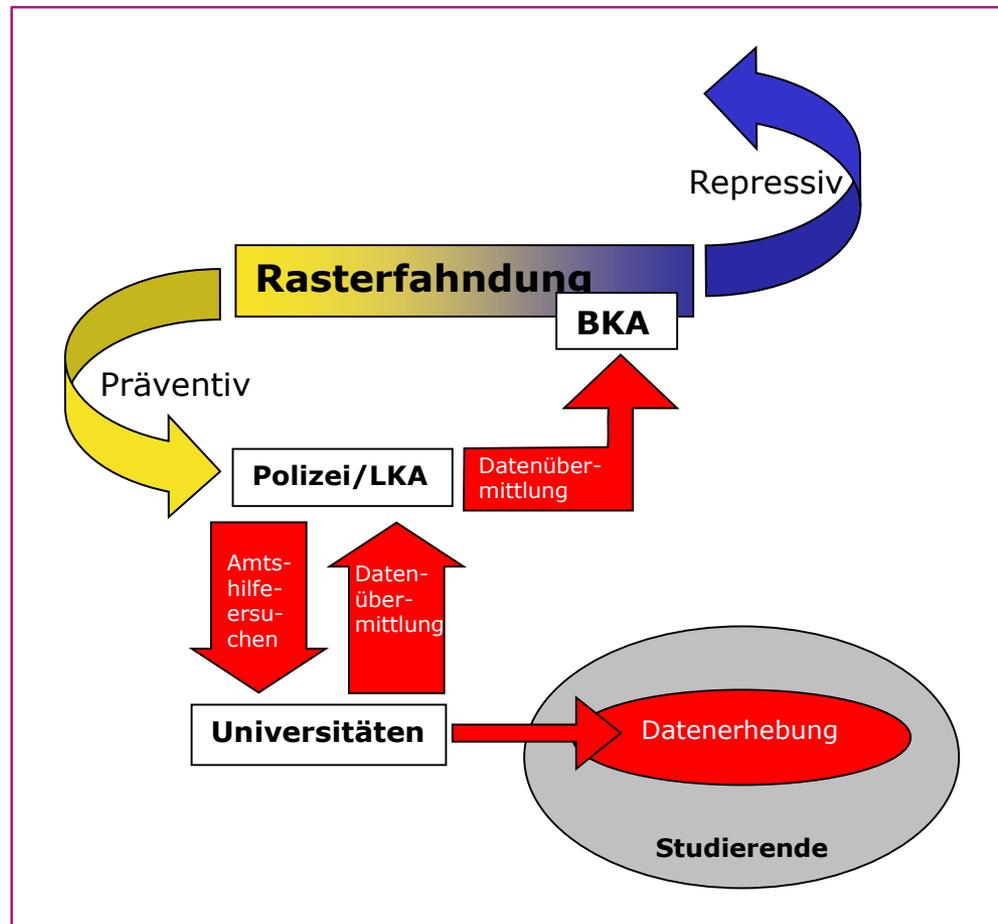
Die Würde des Menschen ist unantastbar.

V. Rasterfahndung nach dem 11. September (1)

Es ist wohl nicht übertrieben, wenn man behauptet: „Der 11. September 2001 hat die Welt verändert.“ Um den Gefahren zu begegnen, verlangt die Behörde X von einer Universität mit hohem Ausländeranteil Daten über Ausländer arabischer Herkunft (Name, Alter, Staatsangehörigkeit, Semester, Studienfach). Student Y fühlt sich in seinen Rechten verletzt.

Es handelt sich um einen historischen Fall, der seit 2003 regelmäßig (in der Vorlesung „Cyberlaw I“) präsentiert wird. Er hat seitdem an Aktualität und Relevanz nichts eingebüßt. Dies rechtfertigt eine Präsentation auch in 2015 ff.

V. Rasterfahndung nach dem 11. September (2)



VI. SCHEMA FÜR DIE INTERESSENANALYSE INFORMATIONSTECHNOLOGISCHER SACHVERHALTE (SI²S)*

1. Abstrakt

1)	Personal-aktiv Informationsrecht	Hierunter werden Rechte einer natürlichen oder juristischen Person verstanden, die an Informationen ³¹ interessiert ist.
2a)	Personal-passiv Datenschutz	Hierunter werden Rechte einer natürlichen oder juristischen Person verstanden, die an der Reservierung- und Verfügungsmacht über Informationen interessiert ist, die ihr von der Rechtsordnung zugebilligt werden. Dazu gehört unter Umständen auch ein „Recht auf Vergessenwerden und auf Löschung“. ³²
2b)	Personal-passiv Informationskosten	Hierunter fallen die Kosten für die Erhebung, Speicherung, Aufbereitung und Übermittlung von Informationen durch den faktisch und rechtlich Verfügungsbefähigten (etwa den „Provider“). Dieses Argument wurde etwa in der Vorratsdatenspeicherungsentscheidung des BVerfG als vernachlässigbar qualifiziert ³³ – auch wenn die Informationserhebung, -speicherung und -übermittlung nach Meinung der betroffenen Industrien erhebliche Kosten verursachen kann ³⁴ .
3)	Objekt	Auf Informationen welchen Inhalts soll zugegriffen werden? Hier kennt die Rechtsordnung die Differenzierung zwischen „sensitiven“ oder „sensiblen“ Informationen und anderen Informationen.

* V. Schmid, Zu den Voraussetzungen für die erfolgreiche Realisierung informationstechnologischer Projekte: die „HKA-Formel“ (Haftung – Kommunikation – Akzeptanz) und andere Herausforderungen, in: *Anzinger/Hamacher/Katzenbeisser* (Hrsg.), Schutz genetischer, medizinischer und sozialer Daten als multidisziplinäre Aufgabe, 2013, S. 219-237.

Auf eine Wiedergabe des Fußnotenkatalogs wird hier verzichtet und auf die Veröffentlichung verwiesen.

VI. SCHEMA FÜR DIE INTERESSENANALYSE INFORMATIONSTECHNOLOGISCHER SACHVERHALTE (SI²S)*



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

1. Abstrakt

3)	Objekt (Fortsetzung)	Bei „sensitiven“ oder „sensiblen“ Informationen (§ 3 Abs. 9 BDSG) besteht einfachgesetzlich besonderer Begründungs- und Rechtfertigungsbedarf (§ 28 Abs. 6 BDSG). Verfassungsrechtlich besonders geschützt sind darüber hinaus Informationen, die zum „absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung“ ³⁵ gehören (siehe auch etwa § 100c Abs. 5 S. 1 StPO). Weiter charakterisiert werden kann die Beschaffenheit des Objekts nicht nur durch den aktuellen Inhalt der Informationen, sondern durch ihren potenziellen Inhalt. Hat eine Information Profilierungspotenzial ? Etwa dadurch, dass der Eingang eines Einfamilienhauses videoüberwacht wird, und so ein Bewegungs- und Kontaktprofil der dort wohnenden Familie erstellt werden kann ³⁶ . Hat eine Information ein spezifisches Kombinationspotenzial – etwa durch die Verknüpfung mit anderen Informationen? Beispiel ist die Verknüpfung von mit RFID organisierten Informationen über ein einzelnes Produkt (Electronic Product Code) mit Kreditkartendaten. ³⁷
4)	Kausal/Zweck	Zu welchem Zweck soll auf diese Informationen zugegriffen werden (etwa: Kampf gegen den Terrorismus; Wahrung der Urheberrechte, Gesundheitsschutz als „Rechtfertigungsgüter“ ³⁸)? Differenziert werden kann dieses Kriterium noch durch den Grad der Gefährdung der Rechtfertigungsrechtsgüter. So etwa, wenn eine Videoüberwachung im Vorfeld einer Gefahr an einem „Straßenkriminalitätsbrennpunkt“ rechtmäßig sein soll. ³⁹

VI. SCHEMA FÜR DIE INTERESSENANALYSE INFORMATIONSTECHNOLOGISCHER SACHVERHALTE (SI²S)*

1. Abstrakt

5a)	Qualität der Information(stechnik) Personal-passiv Datenschutz	Hierzu zählt die Informationstechnik, die etwa Daten vor unbefugter Einsichtnahme schützt, wie etwa die Verschlüsselung ⁴⁰ oder die Zuteilung eines Passworts. Rechtsgrundlage sind unter anderem § 9 BDSG und Anlage. Die besondere Bedeutung von IT-Sicherheit für den Datenschutz von Personal-passiv ist in der BVerfG-Entscheidung zur „Vorratsdatenspeicherung“ ⁴¹ betont worden.
5b)	Qualität der Information(stechnik) Personal-aktiv Informationsrecht	Erfasst sind alle Formen der „ Organisation “ von Daten. ⁴² Etwa in der Vorratsdatenspeicherungsentscheidung schließt das BVerfG den Pull-Betrieb aus und verlangt einen Push-Betrieb durch den „Provider“ ⁴³ . Die Sicherheitsbehörden dürfen also nicht selbst auf die beim Provider gespeicherten Daten ohne dessen Wissen zugreifen.
6)	Rechtliches Verfahren	Welches rechtliche Verfahren verlangt das Recht für die „Organisation“ und den Umgang mit diesen Daten? (Etwa: Einwilligung des Betroffenen, § 4a BDSG; Einschaltung eines Gremiums, §§ 14, 15 G 10 ⁴⁴ ; Richtervorbehalt, etwa § 100b Abs. 1 S. 1 StPO.)
7)	Rechtfertigung/Verhältnismäßigkeit	Hier findet etwa die aus dem deutschen Verfassungsrecht bekannte Verhältnismäßigkeitsprüfung statt, die das Interesse von Personal-aktiv (Rechtfertigungsrechtsgut) und das Interesse des Personal-passiv Datenschutzes (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 10 GG, Art. 13 GG) und das Interesse der Personal-passiv Informationskosten (Art. 12, 14, 2 Abs. 1 GG) abwägt.

VI. SCHEMA FÜR DIE INTERESSENANALYSE INFORMATIONSTECHNOLOGISCHER SACHVERHALTE (SI²S)*

2. Konkret

		Analyse
1	Personal-aktiv	Behörde (Ermächtigungsgrundlage?)
2 a)	Personal-passiv Datenschutz	Universität (Behörde) Studierende
2 b)	Personal-passiv Informationskosten	Universität (Kosten der Amtshilfe)
3	Objekt	Daten über Ausländer arabischer Herkunft – Sensitive Daten (§ 3 Abs. 9 BDSG)
4	Kausal/Zweck	Terrorismusbekämpfung
5 a), b)	Qualität der Informationstechnik	Datenorganisation Erhebung durch die Universität Übermittlung von Universität an Behörde (keine Angaben im Sachverhalt zu 5 a) u. b)
6	Verfahren	Besondere Verfahrens- und Formvorschriften in der StPO und den Polizeigesetzen
7	Rechtfertigung/ Verhältnismäßigkeit	Abwägung des Interesses von Personal-aktiv (Rechtfertigungsrechtsgut (Öffentliche Sicherheit)) mit dem Interesse des Personal-passiv (Eingriffsrechtsgut (Recht auf informationelle Selbstbestimmung))

Cyberlaw I

Wintersemester 2017/2018

Aktualisierte Basics
in der Tradition seit 2003

Teil I